Einführung in die Strafrechtsstation.

Die nachfolgende Darstellung soll einen ersten groben Überblick über die Tätigkeit des Strafverteidigers vom Erstkontakt mit dem Mandanten bis zur Einlassung des Angeklagten vor dem Gericht erster Instanz geben und dadurch den Einstieg etwas erleichtern. Die im Wesentlichen stichpunktartige Darstellung enthält dabei nur eine von vielen grundsätzlich möglichen Vorgehensweisen, ist nicht abschließend und kann natürlich nicht für alle denkbaren Fälle gelten.

Paragrafen und Gerichtsentscheidungen sind verlinkt und sollten, soweit dieses Dokument auf einem Gerät mit Internetverbindung gelesen wird, durch Anklicken aufgerufen werden können.

Rechtsstand dieser überarbeiteten Fassung: Oktober 2026 (Normzitate und Links geprüft und aktualisiert).

A. Erstkontakt mit dem Mandanten

Prüfung ob Interessenkollision vorliegt. § 146 StPO, § 356 StGB, § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA

I. Auftragserteilung durch den Mandanten oder Angehörige

1. Mandant in Freiheit

Gebührenvorschuss (§ 9 RVG)

a. Erstes Gespräch

- Erste Frage:

Wie kommen Sie auf unsere Kanzlei (Kanzleimarketing)

- Sichtung der vom Mandanten mitgebrachten Unterlagen

- Evtl. Schilderung des Sachverhaltes durch den Mandanten

- Wichtig: Mandanten anhalten nur auf das Wesentliche einzugehen

- Dem häufigen Drängen des Mandanten auf konkrete Angaben über den voraussichtlichen Verfahrensausgang widerstehen. Soweit schon möglich aber (i.d.R. erst nach AE) auf besonders unangenehme im Falle einer Verurteilung drohende Rechtsfolgen hinweisen wie Haft, (ggf. bereits vorläufige, § 111a StPO) Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a StGB), Auswirkung auf den Beruf z.B. bei Beamten, zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatzforderungen, Eintragungen ins Führungszeugnis (§ 32 BZRG)

- Abklären ob man oder wem man gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

- Abklären ob Mandant bereits von anderem RA vertreten wird: Mitteilungspflicht gegenüber Kollegen § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BORA (Mandatswechsel bzw. Mandatsmitübernahme).

aa. Tätigkeit des Anwalts beim bzw. nach erstem Gespräch

- Beratung bezüglich weiteren Aussageverhaltens. I.d.R. und im Zweifel sollte der Mandant bis zum Erhalt von Akteneinsicht schweigen.

- Beratung über evtl. unverzüglich vom Mandanten vorzunehmende Handlungen, die seine Situation verbessern.

Beispiele: Unverzügliche Aufnahme einer Psychotherapie bei Verdacht auf krankheitsbedingte Tatbegehung.

Unverzügliche Durchführung von Drogenscreenings zum Nachweis der BtM-Abstinenz

- Vollmacht unterschreiben lassen (Beachte § 145a Abs. 1 StPO: Der Verteidiger, dessen Vollmacht nachgewiesen ist, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten entgegenzunehmen.)

- Vertretungsanzeige bei StA oder Polizei oder Gericht, je nachdem wo das Verfahren gerade anhängig ist (Übermittlung über das beA, § 32d StPO). Akteneinsicht beantragen. Evtl. Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragen (im Ermittlungsverfahren Antrag bei Polizei oder StA, § 142 Abs. 1 StPO; Entscheidung durch das Amtsgericht, § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO):

Exkurs: Akteneinsicht und Pflichtverteidigung

aaa. Akteneinsicht § 147 StPO

- Art der Gewährung (§ 32f StPO): Seit dem 1.1.2026 werden die Akten elektronisch geführt (§ 32 Abs. 1 StPO). Die Einsicht in die E-Akte erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf oder Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (beA), § 32f Abs. 1 StPO. Noch in Papierform (weiter-)geführte Akten werden dem Verteidiger auf Antrag zur Einsichtnahme in die Kanzlei mitgegeben, § 32f Abs. 2 Satz 3 StPO.
- Zeitpunkt des Anspruchs auf AE: Vollständig erst nach Abschluss der Ermittlungen – wird durch die StA in der Akte vermerkt. (Abschlussvermerk, § 169a StPO; vgl. § 147 Abs. 2 Satz 1 StPO)
- Umfang der AE: Umfassend - alles was die StA bzw. das Gericht hat:

 Laufende Ermittlungsakte

 Sonderbände (Finanzermittlungen)

 Beweismittelbände

 Beigezogene Akten

 AE kann auch beantragt werden in Akten, die dem Gericht bzw. der StA in dem aktuellen Verfahren nicht vorliegen, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren besteht. Z.B. in Ermittlungsakten bezüglich gegen Zeugen in gleichem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren.

Muster für eine Vertretungsanzeige mit ausführlichem Akteneinsichtsgesuch:

….

…zeige ich an, dass mich Herr/Frau (letzteres seltener)… mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen beauftragt hat.

Ich beantrage die Gewährung von Akteneinsicht inklusive der Sonderbände und Beweismittelbände. Soweit eine Übersendung der Beweismittelbände nicht möglich ist bitte ich um Mitteilung, wann die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle möglich ist. Darüber bitte ich um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht durch die Geschäftsstelle oder in eigener Verantwortung Kopien der Beweismittelbände zu erstellen.

(Nur bei Inhaftierung des Mandanten:

In jedem Fall beantrage ich mir die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung meines Mandanten wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.)

Soweit Akteneinsicht derzeit nicht umfassend gewährt werden kann, beantrage ich die Übersendung der Beschuldigtenvernehmung, der richterlich vernommenen Zeugen sowie der in der Akten befindlichen Sachverständigengutachten.“

Bei Verweigerung der AE oder einfacher Nichtgewährung durch die StA trotz grundsätzlichen Anspruchs (meistens, weil sich der Mandant in Haft befindet):

Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht (Ermittlungsrichter), § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO.

In der Praxis häufig Erhebung einer Haftbeschwerde. Hierzu OLG Naumburg (Sachsen-Anhalt), Beschluss v. 21.01.2011 – 1 Ws 52/11:

„*Den durch die Akteneinsicht seines Pflichtverteidigers gewonnenen Erkenntnisstand hat sich der Beschwerdeführer zurechnen zu lassen. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der "Waffengleichheit" auch ausreichend, den Wahlverteidiger darüber zu informieren, dass der Pflichtverteidiger des Beschuldigten bereits Akteneinsicht erhalten hat.*

Eine Aufhebung des Haftbefehls wegen einer dem Wahlverteidiger nicht rechtzeitig gewährten Akteneinsicht und eines damit einhergehenden Verstoßes gegen das Recht des Beschuldigten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör ist dann nicht veranlasst.“

bbb. Pflichtverteidigung § 140 StPO

Beiordnung erfolgt in der Praxis häufig (weil zwingend vorgeschrieben):

- Mandant in Haft (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO; Bestellung von Amts wegen bereits vor der Vorführung zur Haftentscheidung, § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO),

- bei Verbrechen (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO),

- wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Schöffengericht, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht zu erwarten ist (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO),

- bei Drohen einer Freiheitsstrafe (auch unter Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs) von mindestens einem Jahr (Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge, § 140 Abs. 2 StPO)

Beiordnung erfolgt regelmäßig – bei guter Begründung des Antrags – nach § 140 Abs. 2 StPO wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage.

Seit der Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung (Gesetz vom 10.12.2019, BGBl. I S. 2128, in Kraft seit 13.12.2019) gilt insbesondere:

Bestellung bereits im Ermittlungsverfahren auf Antrag des Beschuldigten (§ 141 Abs. 1 StPO) oder von Amts wegen (§ 141 Abs. 2 StPO); Auswahlrecht des Beschuldigten – der von ihm bezeichnete Verteidiger ist zu bestellen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht (§ 142 Abs. 5 StPO); Verteidigerwechsel nach § 143a StPO (u.a. bei endgültig zerstörtem Vertrauensverhältnis, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO); gegen gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung ist die sofortige Beschwerde statthaft (§ 142 Abs. 7 StPO).

Verteidigung durch Rechtsreferendar: § 139 StPO (Übertragung der Wahlverteidigung durch den Rechtsanwalt mit Zustimmung des Mandanten auf einen Referendar mit mindestens 15 Monaten Vorbereitungsdienst). Die frühere Möglichkeit, einen Rechtsreferendar zum Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 142 Abs. 2 StPO a.F.), ist mit der Reform 2019 entfallen; Pflichtverteidiger kann seither nur noch ein Rechtsanwalt sein (§ 142 Abs. 5 und 6 StPO).

2. Mandant in Haft

a. Vorbereitung des Besuchs in der JVA

Nach Möglichkeit Gebührenvorschuss einholen

Bei Ablehnung des Mandats auf Grund fehlender Zahlungsmöglichkeiten seitens des Mandanten immer § 44 BRAO - Mitteilungspflicht bei Ablehnung eines Auftrags – beachten.

Sprechschein (Besuchserlaubnis) beantragen beim zuständigen Gericht - im Ermittlungsverfahren also Ermittlungsrichter oder bei der StA, Zuständigkeit ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hessen z.B. regelmäßig StA. (Rechtsgrundlage: § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 StPO. Der Verkehr mit dem Verteidiger ist nach § 148 StPO frei; in der Praxis wird gegenüber der JVA aber der Nachweis der Verteidigereigenschaft verlangt.)

Bei einigen JVAs ist eine Terminvereinbarung erforderlich, teilweise schon Tage vorher!

Bei Bedarf Termin mit Dolmetscher abstimmen

Sprechschein für Dolmetscher beantragen, falls dieser nicht allgemein vereidigt (allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG – oder nach Landesrecht, § 189 Abs. 2 GVG)

Anwaltsausweis mitnehmen

Falls Vollmacht bereits vorliegt AE beantragen und Haftbefehl übermitteln lassen (heute regelmäßig über das beA)

b. Besuch in der JVA - Erstgespräch

Abklären ob bereits ein Verteidiger (Pflichtverteidiger) tätig ist – falls ja und Vertretung parallel erfolgen soll: § 15 Abs. 2 BORA

Informationen einholen über den vorgeworfenen Sachverhalt (falls Mandant kein Haftbefehl vorlegen kann), und die Haftgründe

Das tatsächliche Vorliegen der Haftgründe abklären

Exkurs: Untersuchungshaft § 112 StPOff

Haftgründe:

Fluchtgefahr, z.B. **OLG München, Beschluss v. 20.05.2016 – 1 Ws 369/16:**

„Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen. Diese Gefahr muss sich bei objektiver Betrachtung nachvollziehbar, aber nicht notwendig zwingend, aus bestimmten Tatsachen ableiten lassen. Eine bloß schematische Beurteilung ist hierbei zu vermeiden; vielmehr muss die Fluchtgefahr den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden.“

Verdunkelungsgefahr z.B. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss v. 14.01.2010 – 2 Ws 347/09:

„Die Annahme dieses Haftgrundes setzt ein Verhalten des Beschuldigten voraus, das den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert werden wird (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 26 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Dabei muss das Einwirken des Beschuldigten aktiv erfolgen (OLG Köln StV 1997, 37), das bloße Bestreiten oder das Verweigern einer Einlassung reicht nicht aus. Die "Verdunkelungsgefahr" muss aufgrund bestimmter Tatsachen begründet sein (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 27 m.w.N.). Diese müssen jedoch nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen, die bloße Möglichkeit verdunkelnder Handlungen genügt andererseits nicht (OLG Hamm StV 1985, 114; OLG Köln, a.a.O.). Die "bestimmten Tatsachen" können sich aus dem Verhalten, den Beziehungen und den Lebensumständen des Beschuldigten ergeben.“

Wiederholungsgefahr: § 112a StPO (abschließender Katalog der Anlasstaten, seit 2024 auch Taten nach dem KCanG; in den Fällen der Nr. 2 ist eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten)

§ 112 Abs. 3 StPO: Ohne Haftgrund bei besonders schweren Straftaten. Problem: Versuch und Beteiligung auch erfasst. Nach dem BVerfG (BVerfGE 19, 342) ist die Vorschrift verfassungskonform einschränkend auszulegen: Haft nur, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Praxis unterschiedliche Handhabung der Anordnung von Untersuchungshaft, je nach Bundesland und Gerichtsbezirk.

Eine Haftprüfung oder eine Beschwerde ist i.d.R. erst nach Erhalt von AE sinnvoll!

Nach sechs Monaten Untersuchungshaft: besondere Haftprüfung durch das OLG (§§ 121, 122 StPO) – Beschleunigungsgebot in Haftsachen!

II. Übertragung des Mandats durch Beiordnung als Pflichtverteidiger

1. Mandant in Freiheit

Wie oben unter A.I.1. aber Vorschuss nicht erforderlich

Wichtig allerdings: Honorarvereinbarung (Vergütungsvereinbarung, § 3a RVG – Textform!) auch als Pflichtverteidiger zulässig. Dagegen kann man die gesetzlichen Gebühren (i.d.R. höher) neben oder anstatt dem Pflichtverteidigerhonorar vom

Mandant nur verlangen, wenn dies vom Gericht für zulässig erklärt wurde § 52 Abs. 2 RVG.

Vorsicht beim Abschluss von Honorarvereinbarungen – zu viel Druck auf den Mandanten kann zur Entpflichtung führen: KG Berlin, 4. Strafsenat, Beschluss v. 23.01.2012 – 4 Ws 3/12 – 141 AR 42/12

„Leitsatz

Die Zurücknahme der Beiordnung wegen einer ernsthaften Störung des Vertrauensverhältnisses kommt in Betracht, wenn der Pflichtverteidiger den Angeklagten ungeachtet dessen erklärter Ablehnung wiederholt bedrängt, eine schriftliche Vereinbarung über ein Honorar abzuschließen, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigen würde, und hierbei zum Ausdruck bringt, ohne den Abschluss dieser Vereinbarung sei seine Motivation, für den Angeklagten tätig zu werden, eingeschränkt.“

Heute gesetzlich geregelt: Aufhebung der Bestellung, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO.

Exkurs Ende

Abklären, ob noch jemand (Angehörige Freund/in) zu benachrichtigen ist.

Abklären ob man oder wem man gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

2. Mandant in Haft

Sinngemäß wie unter A.I.2.

B. Tätigkeit des Verteidigers nach erster Akteneinsicht

Die Darstellung erfolgt unabhängig von der Haftsituation. Auf Besonderheiten bei Haft wird eingegangen.

Immer im Blick behalten: außerstrafrechtliche Konsequenzen des Strafverfahrens!

I. Erörterung des Inhalts der Ermittlungsakte mit dem Mandanten

1. Formelles

Mandant darf grundsätzlich Kopie der vollständigen Ermittlungsakte erhalten (auch und gerade in der JVA!)

Ausnahmen: Gefährdung des Ermittlungszwecks, Widerstreitende Interessen Dritter (z.B. Fotos aus der Intimsphäre). Zweckbindung der Aktenkopien und Verbot der Weitergabe an Dritte beachten (§ 32f Abs. 5 StPO).

2. Inhaltlich

Konfrontation des Mandanten mit dem Akteninhalt soweit dieser zum Sachverhalt aus seiner Perspektive abweichende Angaben gemacht hat.

Bei Haft: Haftprüfung, § 117 Abs. 1 StPO oder Haftbeschwerde (§ 304 StPO; zum Verhältnis zur Haftprüfung § 117 Abs. 2 StPO) und deren Erfolgsaussichten erörtern

Erörterung der Möglichkeiten zu einer Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren zu gelangen.

Insbesondere:

§ 170 Abs. 2 StPO

§§ 153, 153a StPO

§§ 154, 154a StPO

§ 31a BtMG bzw. § 35a KCanG (Betäubungsmittel bzw. Cannabis in geringer Menge zum Eigenverbrauch)

Im Hinblick auf das angestrebte Verfahrensziel:

Abklären ob (evtl. ergänzende) Einlassung zur Sache erfolgt oder weiterhin geschwiegen wird

Erörterung sämtlicher Maßnahmen, die zu einem für den Mandanten günstigeren Ergebnis führen können.

- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Vgl. §§ 155a, 155b StPO, 46a StGB oder auch nur Schadenswiedergutmachung

- Beantragung oder Einholung von Gutachten oder Gegengutachten, insbesondere im Hinblick auf §§ 20, 21, 64 StGB, 35 BtMG, Glaubhaftigkeitsgutachten, unfallanalytische Gutachten… Beachte zu § 64 StGB die Neufassung seit 1.10.2023 (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts): Der „Hang“ setzt jetzt eine Substanzkonsumstörung mit dauerhafter und schwerwiegender Beeinträchtigung voraus, die Tat muss „überwiegend“ auf den Hang zurückgehen, und die Anordnung erfordert eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Erfolgsaussicht der Behandlung.

- Schaffung der Voraussetzung einer Therapie nach § 35 BtMG nämlich Einholung Kostenzusage der Rentenversicherung und Aufnahmezusage durch Therapieeinrichtung (in Haft mit Hilfe des dortigen Drogenberaters, außerhalb mit Hilfe der örtlichen Suchtberatungsstelle). Bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung gelten die §§ 35 bis 38 BtMG über § 39 KCanG entsprechend.

Bei Anträgen auf Begutachtungen bezüglich §§ 20,21 StGB immer das aus § 63 StGB resultierende Risiko im Blick haben.

- Kronzeugenregelung: § 46b StGB, § 31 BtMG, § 35 KCanG, Wichtig: Aussage muss vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt sein. Sonst nur Strafzumessungserwägung nach § 46 Abs. 2 StGB.

Abwägung ob durch die Aufdeckung weiterer Straftaten, an denen der Mandant selbst beteiligt ist tatsächlich im Ergebnis ein Vorteil zu erwarten ist. Gilt vor allem bei § 31 BtMG und der gar nicht so seltenen „Lebensbeichte“.

- Erörterung der Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) bzw. von Erörterungen des Verfahrensstands mit Staatsanwaltschaft und Gericht (§§ 160b, 202a, 212 StPO).

Optional: Nach der Besprechung dem Mandanten das Ergebnis der Besprechung kurz schriftlich zusammenfassen.

II. Eigene Ermittlungen

In der Praxis nicht häufig.

1. Inaugenscheinnahmen

Tatort

Eigene Fotos des Mandanten, Chatverkehr

2. Zeugenvernehmungen

Ladung des Zeugen schriftlich. Dabei neutral also nicht suggestiv das Thema der Aussage benennen und darauf hinweisen, dass

- Erscheinen freiwillig ist

- keine Verpflichtung zu einer Aussage gegenüber dem Anwalt besteht

- auf Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht hinweisen (§§ 52, 55 StPO)

Vernehmung selbst am besten (mit Einverständnis des Zeugen – § 201 StGB!) auf Video aufnehmen.

C. Tätigkeiten nach Anklageerhebung oder Erhalt eines Strafbefehls

Gegebenenfalls weitere Besprechung mit dem Mandanten unter Berücksichtigung der bereits genannten Aspekte erforderlich, insbesondere bei überraschendem Inhalt.

Bei Erhalt eines Strafbefehls Erörterung der Erfolgsaussichten eines Einspruchs (Einspruchsfrist: zwei Wochen ab Zustellung, § 410 Abs. 1 StPO; Beschränkung des Einspruchs, z.B. auf den Rechtsfolgenausspruch, möglich, § 410 Abs. 2 StPO; der Verteidiger muss den Einspruch elektronisch über das beA einlegen, § 32d Satz 2 Nr. 3 StPO)

Abgabe einer Stellungnahme zur Anklage und Stellen von Beweisanträgen optional (Erklärungsfrist nach § 201 Abs. 1 StPO)

Antrag auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens in der Praxis eher selten (§ 204 StPO)

D. Das die Hauptverhandlung vorbereitende Gespräch mit dem Mandanten

Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eigenes Vortragsthema.

Sammeln von Informationen über neue Entwicklungen das Verfahren betreffend, die sich nicht aus dem Akteninhalt ergeben.

Sichtung der vom Angeklagten in die HV mitzubringenden Urkunden (Drogenscreenings, Arztberichte, Therapiebestätigungen, Teilnahmebescheinigungen (z.B. Drogenberatung, Nachschulungen Straßenverkehr…)

Besprechung der Aussage des Mandanten

Besprechung einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung des Verteidigers.

Besprechung der Angaben über die persönlichen Verhältnisse.

Wichtig: Angaben zum Einkommen, beispielsweise bei günstiger Schätzung des Einkommens in einem vorausgegangenen Strafbefehl.

E. Hauptverhandlung

I. Einlassung des Mandanten

Der Angeklagte ist berechtigt seine Einlassung in der Art abzugeben, dass er ein vorbereitetes Manuskript vorliest BGH, Beschluss vom 29.12.2014 – 2 StR 29/14 (Rn. 12).

II. Verteidigererklärung

1. Nach § 243 Abs.5 Satz 3 und 4 StPO

Eingefügt durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), in Kraft seit 24.08.2017: In besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht (voraussichtlich mehr als zehn Hauptverhandlungstage) erhält der Verteidiger auf Antrag Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben („Opening Statement“); sie darf den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Bei erheblicher Verzögerung kann der Vorsitzende aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen (Satz 4).

2. Nach § 243 Abs.5 Satz 2 StPO als abschließende Einlassung für den Mandanten

Auswirkung auf Strafzumessung: Nicht gleiche positive Wirkung wie Geständnis des Angeklagten selbst, wenn sich aus der Erklärung **nicht** ergibt, dass Angeklagter sich mit Tat auseinandergesetzt hat. BGH, Urteil vom 22.06.2006 – 3 StR 88/06

Problem des Teilschweigens und der daraus resultierenden negativen Folgen für die Beweiswürdigung durch das Gericht.

Problem: Mündlichkeit der Einlassung des Angeklagten: **BGH, Urteil vom 20.06.2007 – 2 StR 84/07:** Gericht ist nicht verpflichtet eine schriftliche Verteidigererklärung entgegen zu nehmen. In der Praxis Ablehnung aber quasi nicht vorhanden. (Die Entscheidung bezieht sich noch auf § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO a.F. – heute § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO.)

3. Beantworten von Fragen durch den Angeklagten selbst nach schriftlicher Erklärung

Risiko, dass der Angeklagte ein sich aus der Erklärung ergebendes Geständnis „zerstört“

III. Schweigen des Angeklagten

Möglichkeiten Angaben des Angeklagten trotz Schweigens einzuführen:

Verlesung des Protokolls einer richterlichen Vernehmung bzw. Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung, § 254 Abs. 1 StPO.

Keine Verlesung des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolls, lediglich Vorhalte gegenüber der vernehmenden Person zulässig. Aber: Eine Bild-Ton-Aufzeichnung auch einer polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung (§ 136 Abs. 4 StPO; bei vorsätzlichen Tötungsdelikten seit 1.1.2020 grundsätzlich Pflicht) kann nach § 254 Abs. 1 StPO zum Beweis eines Geständnisses vorgeführt werden.

Einvernahme von Dritten Personen gegenüber denen der Angeklagte Angaben gemacht hat

Verlesung von Schreiben des Angeklagten

Angaben gegenüber einem (psychiatrischen) Sachverständigen

F. Wichtige Strafvorschriften für Anwälte bezüglich der Mandantenbetreuung

I. Strafvereitelung § 258 StGB

1. Begrenzung des Tatbestandes durch sozialadäquates Verhalten, insbesondere berufstypisches Verhalten.

Problem: Bedingter Vorsatz.

Bsp.: Ärztliches Versorgen eines Flüchtigen, Verkaufen eines Gegenstandes der die Flucht erleichtert

Exkurs: Berufstypisches Verhalten bei Beihilfehandlungen

BGH 5 StR 468/12 - Urteil vom 22. Januar 2014:

In subjektiver Hinsicht erfordert eine Beihilfe sofern der potentielle Gehilfe lediglich mit dolus eventualis hinsichtlich des deliktischen Handelns des Haupttäters handelt - konkreter Feststellungen, die belegen, dass das vom Gehilfen erkannte Risiko strafbaren Verhaltens derart hoch war, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung der erkennbar tatgeneigten Täter angelegen sein ließ. Maßgeblich ist, ob es für den Gehilfen Anhaltspunkte gibt, die es zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass das durch ihn geförderte Tun der Haupttäter auf die Begehung von Straftaten angelegt war.

Exkurs Ende

2. Durch den Strafverteidiger

OLG Nürnberg:

Die Stellung des Verteidigers im Strafprozess und das damit verbundene Spannungsverhältnis zwischen Organstellung und Beistandsfunktion machen eine besondere Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten insbesondere in Bezug auf den Straftatbestand des § 258 StGB erforderlich. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, wobei hinsichtlich Methodik und Ergebnis dieser Abgrenzung (teilweise erhebliche) Differenzen bestehen (vgl. BGHSt 38, 345 <347 f.> = NJW 1993, 273 <274>m. w. N.; BGH NJW 1983, 503; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 336; OLG Karlsruhe, StV 1991, 519 f.; Dessecker GA

2005, 142 ff; Beulke NStZ 1982, 330 und NStZ 1983, 504; Stumpf wistra 2001, 123 ff; BGH wistra 1999, 140; Lüdersen StV 1999, 537, Beulke/Ruhmannseder, in FS-Volk 2009 S. 45 ff; Jahn in SSW-StGB § 258 Rn. 23 ff; ders. in „Konfliktverteidigung“ und Inquisitionsmaxime, 1998 S. 274 ff).

Der Verteidiger ist als Rechtsanwalt gemäß § 1 BRAO unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein staatlich gebundener Vertrauensberuf weist ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete Stellung zu. Unter Wahrung der Schweige- und Treuepflicht hat er diese im Interesse des Beschuldigten auszuüben (vgl. Fischer, StGB 59. Aufl. § 258 Rn. 16 m. w. N.). Die Grenzen zulässigen Verteidigerhandelns werden daher zunächst vom Prozessrecht und Berufsrecht gezogen. Insoweit verweist § 258 StGB auf die Regeln des Prozessrechts (vgl. Fischer StGB 59. Aufl. § 258 Rn. 17; Hervorhebung bereits im Zitat; auch BGH NJW 1993, 273 <274>). Folglich ist anerkannt, dass eine Strafbarkeit des Verteidigers jedenfalls dann ausscheidet, wenn und solange er sich nicht prozesswidrig und/oder berufsrechtswidrig verhält, wobei hier dahinstehen kann, ob in diesem Fall bereits die Tatbestandsmäßigkeit (so die h. M. vgl. Fischer a. a. O. m. w. N.) oder die Rechtswidrigkeit (so z. B. Müller StV 1981, 96) entfällt.

Aus der genannten prozessrechtlichen Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege ergibt sich nach allgemeiner Auffassung eine Verpflichtung zur Wahrheit, d. h. er hat sich jeder aktiven Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts zu enthalten (BGHSt 38, 345 <348> = NJW 1993, 273 <274>; Beulke/Ruhmannseder, FS-Volk 2009, S. 45; Fischer StGB, 59 Aufl. § 258 Rn. 19 m. w. N.).

OLG Nürnberg, Beschluss v. 12.03.2012 – 1 St OLG Ss 274/11:

Berufsrechtswidriges Verhalten eines Strafverteidigers allein begründet noch nicht die Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung. Für die Strafbarkeit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zusätzlich die Tatherrschaft des Strafverteidigers festzustellen.

II. Geldwäsche § 261 StGB

Hinweis zur aktuellen Rechtslage: § 261 StGB ist durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021 (BGBl. I S. 327) mit Wirkung zum 18.03.2021 vollständig neu gefasst worden. Der frühere Vortatenkatalog („Katalogtaten“) ist entfallen; taugliche Vortat ist jede rechtswidrige Tat („all crimes“-Ansatz). Das vom BVerfG (Urteil vom 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01 u.a., BVerfGE 110, 226, und der nachfolgend zitierte Beschluss vom 28.07.2015) entwickelte Strafverteidigerprivileg ist nun gesetzlich verankert: Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StGB (Sich-Verschaffen; Verwahren/Verwenden) nur dann vorsätzlich, wenn er zum Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte (§ 261 Abs. 1 Satz 3 StGB); die Leichtfertigkeitsstrafbarkeit (§ 261 Abs. 6 Satz 1 StGB) gilt insoweit nicht (§ 261 Abs. 6 Satz 2 StGB). Die nachfolgend zitierte Entscheidung ist noch zu § 261 StGB a.F. ergangen; ihre Grundsätze bleiben für die Auslegung maßgeblich. Dem dort genannten „Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB“ a.F. entspricht heute § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB, dem „Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des § 261 Abs. 1 StGB“ a.F. entsprechen heute § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 StGB.

Das Bundesverfassungsgericht zur Geldwäsche bei Strafverteidigern: **Beschluss vom 28. Juli 2015 - 2 BvR 2558/14:**

Das Wichtigste aus der Entscheidung:

Der Tatbestand der Geldwäsche und das ihm zugeordnete strafprozessuale Instrumentarium sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu gefährden. Ein Strafverteidiger, der sich durch die Annahme eines Honorars der Gefahr eigener Strafverfolgung ausgesetzt sieht, ist außerdem nicht in der Lage, seine berufliche Tätigkeit frei und unabhängig ausführen und die ihm anvertraute Interessenwahrnehmung für den Beschuldigten zu erfüllen. Dem Verteidiger kann nicht ohne Weiteres angesonnen werden, dieser Gefahrenlage über eine Niederlegung des Wahlmandats und eine Pflichtverteidigerbeiordnung zu begegnen.

Speziell zum. Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Strafandrohung zur Erreichung ihres Zwecks im Grundsatz geeignet und erforderlich ist, deren uneingeschränkte Anwendung auf Strafverteidiger jedoch gegen das Übermaßverbot verstoßen würde. **Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger und in die Institution der Wahlverteidigung sind danach nur dann gerechtfertigt, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt.**

Diese zu § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB entwickelten Maßstäbe sind auf den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des § 261 Abs. 1 StGB übertragbar, so dass auch diese einschränkend verfassungskonform auszulegen sind. Denn die gebotene Restriktion des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB liefe weitgehend leer, wenn im Hinblick auf ein Gefährden oder Vereiteln einer Sicherstellung (§ 261 Abs. 1 StGB), die durch den Geldfluss objektiv mitverwirklicht wäre, einschränkungslos bedingter Vorsatz oder gar Leichtfertigkeit bezüglich der Herkunft des Vermögens genügten.

III. Parteiverrat § 356 StGB

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen recht umfassend:

BGH, Urteil vom 25.06.2008 – 5 StR 109/07 (BGHSt 52, 307 = NJW 2008, 2723)
Zu diesem Urteil: BVerfG, Beschluss vom 16.05.2011 – 2 BvR 1230/10 (Nichtannahmebeschluss)